Klasse AM

Motorfahrräder
Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

Wird die Berechtigung für beide Fahrzeugkategorien angestrebt, muss mit beiden in Betracht kommenden Fahrzeugen die praktische Ausbildung am Übungsplatz absolviert werden.

Die praktische Schulung im Verkehr muss aber nur einmal absolviert werden.

Wird die Berechtigung für ein einspuriges Motorfahrrad angestrebt, ist die praktische Schulung im Verkehr aber jedenfalls mit einem solchen Fahrzeug zu absolvieren.

Wird die Lenkberechtigung der Klasse AM nur für eine der beiden Kategorien erworben, ist dies im Führerschein durch einen entsprechenden Zahlencode vermerkt.

Code 117:

nur für einspurige und dreirädrige Mopeds mit max. 50 cm³ Hubraum und max. 45 km/h Bauartgeschwindigkeit

Code 118:

Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (max. 50 cm³ Hubraum und Bauartgeschwindigkeit max. 45 km/h)

Mindestalter:

15 Jahre mit schriftlicher Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten, ohne diese Erklärung 16 Jahre.

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres darf ein Motorfahrrad und ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug nur in Betrieb genommen und gelenkt werden, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt.

Klasse A1

Motorräder mit oder ohne Beiwagen mit einem Hubraum bis zu 125 cm³ und einer Motorleistung von max. 11kW (15 PS).
Verhältnis von Leistung /Eigengewicht max. 0,1 kw/kg

Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 15 kW (20 PS) Motorleistung

Einem Bewerber um eine Lenkberechtigung der Klasse A1, der seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Besitz des Code 111 ist, kann die absolvierte praktische Ausbildung angerechnet werden.

Die Ausbildung für die Klasse A1 unterliegt dem Mehrphasen-Ausbildungssystem. Die Mehrphasenausbildung der Klasse A ist insgesamt nur einmal zu absolvieren, auch wenn die Klasse A im stufenweisen Zugang erworben wird.

Mindestalter:

16 Jahre. Die praktische Fahrprüfung darf frühestens am 16. Geburtstag absolviert werden. Die theoretische und praktische Ausbildung in der Fahrschule kann bereits ein halbes Jahr vor dem Erreichen des Mindestalters begonnen werden.

Es ist außerdem möglich, gleichzeitig auch mit der L17-Ausbildung für die Klasse B zu beginnen. (15 ½ Jahre)

Prüfungsfahrzeuge Klasse A1:

Einspurige Krafträder der Klasse A1 ohne Beiwagen, mit einem Hubraum von mindestens 120 ccm und einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 90 km/h

Voraussetzungen für die Erweiterung von der Klasse A1 auf die Klasse A2:

- Mindestens 2 Jahre Besitz der Klasse A1
- Mehrphasenausbildung für die Klasse A1 absolviert
- Entweder eine praktische Prüfung auf einem Motorrad der Klasse A2 oder A (ohne Ausbildungsverpflichtung) oder eine praktische Schulung in der Dauer von sieben Unterrichtseinheiten auf einem Motorrad der Klasse A2

Voraussetzungen für die Erweiterung von der Klasse A1 auf die Klasse A, ohne dass die Klasse A2 besessen wurde:

- Mindestalter 24 Jahre
- Mindestens 4 Jahre Besitz der Klasse A1
- Mehrphasenausbildung für die Klasse A1 absolviert

Praktische Prüfung auf einem Motorrad der Klasse A

Klasse A2

Motorräder mit oder ohne Beiwagen mit einer Motorleistung von bis zu 35 kW (48 PS) und einem Verhältnis von Leistung/Eigengewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg, die nicht von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten Motorleistung abgeleitet sind; (48 PS entspricht mind. 175 kg Fahrzeuggewicht)

Gedrosselte Fahrzeuge sind zulässig, wenn die Leistung der Ausgangsversion nicht mehr als doppelt so hoch ist (bei 35 kW nicht mehr als 70 kW)

Mindestalter:

18 Jahre (prakt. Fahrprüfung frühestens am 18. Geburtstag)

Prüfungsfahrzeuge Klasse A2

Einspurige Krafträder ohne Beiwagen mit einem Hubraum von mindestens 395 cm³ und einer Leistung von mindestens 25 kW (34 PS)

Voraussetzungen für die Erweiterung von der Klasse A2 auf die Klasse A:

- Mindestens 2 Jahre Besitz der Klasse A2
- Mehrphasenausbildung für Klasse A2 (oder A1) absolviert
- Je nach Wunsch des Kandidaten entweder praktische Prüfung auf einem Motorrad der Klasse A (ohne Ausbildungsverpflichtung) oder praktische Schulung in der Dauer von sieben Unterrichtseinheiten auf einem Motorrad der Klasse A

Mehrphasen-Ausbildung:

Die Ausbildung für die Klasse A2 unterliegt dem Mehrphasen-Ausbildungssystem. Die Mehrphasenausbildung der Klasse A ist aber insgesamt nur einmal zu absolvieren, auch wenn die Klasse A im stufenweisen Zugang erworben wird.

Klasse A

Motorräder mit oder ohne Beiwagen, dreirädrige Kraftfahrzeuge.

(Die Klasse A umfasst außerdem auch die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1 und A2.)

Mindestalter:

24 Jahre; 20 Jahre bei mindestens 2 Jahren Besitz der Klasse A2. Das heißt: Die Fahrprüfung darf frühestens am jeweiligen Geburtstag absolviert werden. Die theoretische und praktische Ausbildung in der Fahrschule kann bereits ein halbes Jahr vor dem Erreichen des Mindestalters begonnen werden.

Mehrphasen-Ausbildung

Die Ausbildung für die Klasse A unterliegt dem Mehrphasen-Ausbildungssystem. Die Mehrphasenausbildung der Klasse A ist aber insgesamt nur einmal zu absolvieren, auch wenn die Klasse A im stufenweisen Zugang erworben wird.

Die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A hat folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:

1. ein Fahrsicherheitstraining, ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und ein Gefahrenwahrnehmungstraining, die alle an einem Tag abzuhalten sind, im Zeitraum von zwei bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
2. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von vier bis 14 Monaten nach Erwerb der Lenkberechtigung.

Zwischen der Absolvierung der in Z 1 und 2 genannten Inhalte hat ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten zu liegen.“

Prüfungsfahrzeuge

Einspurige Krafträder ohne Beiwagen mit einem Hubraum von mindestens 595 cm³ und einer Leistung von mindestens 40 kW (55 PS).

Für sämtliche Prüfungsfahrzeuge der Klassen A1, A2 und A gilt

Wird die Prüfung auf einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung (kein Schalthebel) absolviert, ist die Lenkberechtigung auf solche Fahrzeuge zu beschränken.